

Grossratsbeschluss
über den Beitritt zur Zusatzvereinbarung vom 28. Mai 2018
zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die
Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder
gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der Zusatzvereinbarung vom 28. Mai 2018 zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 bei.

Beitritt

Art. 2

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

Zusatzvereinbarung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW)

von der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegelsetz
am 28. Mai 2018
zur Ratifizierung in den Kantonen verabschiedet.

Die Kantone,

in Erwägung, dass

- am 1. Januar 2019 das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS; SR 101) in Kraft tritt;
- die IVLW dereinst durch das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (nachfolgend GSK) abgelöst werden soll;
- ein Inkrafttreten des GSK frühestens auf den 1. Juli 2020 möglich ist;
- gemäss Art. 105 BGS die Kantone, die auf ihrem Gebiet Grossspiele zulassen wollen, über ein Konkordat eine interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (interkantonale Behörde) schaffen;
- das BGS die Aufgaben und die Befugnisse der interkantonalen Behörde regelt (vgl. insb. Art. 105 - 112 BGS);
- die auf der Grundlage der IVLW eingesetzte Lotterie- und Wettkommission bereits bisher die Funktion der Zulassungs- und Aufsichtsbehörde für interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführte Lotterien und Wetten wahrgenommen hat und auch der Entwurf des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats vorsieht, dass die unter Geltung der IVLW eingesetzten Organe in die neue Organisation überführt werden;
- gemäss Art. 106 BGS die interkantonale Behörde ihre Tätigkeit unabhängig ausübt, was gemäss Botschaft voraussetzt, dass das Gremium, das für die Ernennung der Mitglieder der interkantonalen Behörde zuständig ist, seinerseits gegenüber den Veranstalterinnen von Geldspielen unabhängig sein muss (BBI 2015 8485);

vereinbaren:

Art. 1

Interkantonale
Behörde Die auf der Grundlage der IVLW eingesetzte Lotterie- und Wettkommission ist die interkantonale Behörde gemäss Art. 105 BGS. Sie nimmt die im BGS der interkantonalen Behörde zugewiesenen Aufgaben wahr und verfügt über die ihr bundesrechtlich zugewiesenen Befugnisse.

Art. 2

Unabhängigkeit ¹Ab 1. Januar 2019 entsenden die Kantone nur noch Vertretungen in die FDKL, welche gegenüber den Veranstaltern und Veranstalterinnen von Geldspielen unabhängig sind.

²Soweit bis zum Inkrafttreten des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats Ersatzwahlen für Mitglieder der Lotterie- und Wettkommission oder der Rekurskommission notwendig werden, erfolgen diese unter Beachtung der Vorgaben des BGS zur Unabhängigkeit.

Art. 3

Geltungsdauer Diese Vereinbarung gilt bis zum Inkrafttreten des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats.

Art. 4

Zustandekommen Die Vereinbarung kommt mit der Zustimmung sämtlicher Kantone zustande.



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Zusatzvereinbarung vom 28. Mai 2018 zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten

A. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS, AS 2017 6245) ist bei der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 angenommen worden. Der Bundesrat wird es voraussichtlich auf den 1. Januar 2019 in Kraft setzen. Das Geldspielgesetz führt die beiden im Geldspielbereich geltenden Bundesgesetze, nämlich das Lotteriegesezt und das Spielbankengesetz, zusammen und schafft auf der Bundesebene eine neue, umfassende Regelung aller Geldspiele in der Schweiz. Die Neuregelung hat zur Folge, dass auch die interkantonalen Bestimmungen zum Geldspielbereich revidiert werden müssen. Heute ist diesbezüglich die Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (IVLW, GS 935.530) massgebend. Dieses Regelwerk soll durch eine neue interkantonale Vereinbarung, das Geldspielkonkordat, abgelöst werden.

Die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt (FDKL) hat einen Entwurf des Geldspielkonkordates vorbereitet und ein Vernehmlassungsverfahren darüber durchgeführt. Sie plant, das Geldspielkonkordat im November 2018 zu verabschieden. Hierauf folgen die Beitrittsverfahren in den Kantonen. Dieser Ratifikationsprozess wird rund eineinhalb Jahre in Anspruch nehmen. Das Geldspielkonkordat wird daher nicht rechtzeitig auf das Inkrafttreten des Geldspielgesetzes anwendbar sein.

Für die Anpassung des interkantonalen Rechts sieht das Geldspielgesetz keine Übergangsfrist vor. Die FDKL führt dies auf ein gesetzgeberisches Versehen beim Erlass des Geldspielgesetzes zurück. Damit in der Übergangszeit zwischen dem Inkrafttreten des Geldspielgesetzes und jenem des neuen Geldspielkonkordats keine Regelungslücken entstehen, hat die FDKL am 28. Mai 2018 eine Zusatzvereinbarung zur IVLW verabschiedet und die Kantone eingeladen, die Zusatzvereinbarung bis Ende Oktober 2018 zu genehmigen.

Den Beitritt zur IVLW hat der Grosse Rat am 27. Juni 2005 beschlossen (GS 935.531). Nach Art. 2 Abs. 2 dieses Grossratsbeschlusses hat die Standeskommission zwar bei geringfügigen Änderungen der Vereinbarung «den Beitrittsbeschluss nicht durch den Grossen Rat erneut überprüfen zu lassen». Die Standeskommission kann also über geringfügige Änderungen selbständig befinden.

Mit der Zusatzvereinbarung werden allerdings einem Organ der IVLW, der Lotterie- und Wettbewerbskommission, neue Aufgaben übertragen, die den Rahmen einer geringfügigen Änderung sprengen. Insbesondere wird die Kommission Zuständigkeiten im Bereich der automatisiert, online oder interkantonal durchgeführten Geschicklichkeitsspiele übernehmen.

B. Zusatzvereinbarung

Das Geldspielgesetz sieht eine interkantonale Behörde vor (Art. 105 BGS), die verschiedene Aufgaben wahrzunehmen hat. Die bisherige Lotterie- und Wettkommission nach Art. 3 lit. a IVLW erfüllt bereits heute einen grossen Teil dieser Aufgaben. Für die übrigen Aufgaben soll mit der Zusatzvereinbarung eine klare Grundlage geschaffen werden. Art. 1 der Zusatzvereinbarung hält fest, dass die Lotterie- und Wettkommission die im Geldspielgesetz der interkantonalen Behörde zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt, einschliesslich der bundesrechtlich damit verbundenen Kompetenzen.

Das Geldspielgesetz verlangt weiter, dass die interkantonale Behörde ihre Tätigkeit unabhängig ausübt (Art. 106 BGS). Die bestehenden Vorschriften der IVLW gehen bezüglich der Unabhängigkeit weniger weit als das Geldspielgesetz. Mit Art. 2 der Zusatzvereinbarung werden die zentralen Vorgaben zur Unabhängigkeit abgebildet: Die Kantone verpflichten sich, nur noch Mitglieder in die FDKL zu entsenden, welche die strengeren bundesrechtlichen Anforderungen erfüllen (Art. 2 Abs. 1) und Ersatzwahlen während der Übergangszeit unter Beachtung der bundesrechtlichen Vorgaben zur Unabhängigkeit vorzunehmen.

Der Beitritt zur Zusatzvereinbarung hat für den Kanton keine finanziellen Konsequenzen.

C. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses über den Beitritt zur Zusatzvereinbarung vom 28. Mai 2018 zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten einzutreten und den Beitritt zu beschliessen.

Appenzell, 3. Juli 2018

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig